

## **Beitragsordnung des TSV Brettach e.V. 1936 zum 01.01.2015**

Tz.1.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

Tz.2.

Der Mitgliedergrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist gültig bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung.

T.z.3.

Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt seit 1.1.2015:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 35,00 €

Erwachsene vom 18. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres: 55,00 €

Erwachsene ab Vollendung des 60. Lebensjahres: 35,00 €

Familienbeitrag: 2 Erwachsene (Eltern) und mind. 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Jahres: 99,00 €  
Auszubildende zwischen 18 und 25 Jahren ohne eigene Einkünfte (z.B. Studenten) können auf Antrag für Beitragszwecke als Kinder bzw. Jugendliche behandelt werden. Entsprechende Nachweise sind beim Kassier zu stellen bzw. vorzulegen. Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft und endet mit Ende der Mitgliedschaft (s. T.z.8.)

T.z.4.

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe (s. Tz.3. letzter Absatz) sind schriftlich über den jeweiligen Abteilungsleiter oder dem Vorstand vorzulegen. Anschriftenwechsel und Änderungen der Bankverbindungen des Mitglieds sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

T.z.5.

In dem Grundbeitrag (T.z.3.) ist die Sportversicherung des WLSB enthalten.

T.z.6.

Der Einzug des Beitrages erfolgt grundsätzlich im Abbuchungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren).

T.z.7.

Mitglieder die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihren Beitrag nach Aufforderung bzw. nach schriftlicher Aufforderung innerhalb 2 Wochen. Hierbei kann es sich nur um sogenannte Altmitglieder handeln.

Bei Neueintritt ist die Einzugsermächtigung zwingend. Sofern dem Verein zusätzliche Kosten durch nichteingelöste Lastschriften bzw. Rücklastschriften entstehen, die das Vereinsmitglied zu vertreten hat, sind diese vom Vereinsmitglied zusätzlich zum Jahresbeitrag zu erstatten.

T.z.8.

Der Vereinseintritt im Laufe des Jahres erfolgt grundsätzlich rückwirkend zum 01.01. diesen Jahres.

Der Vereinsaustritt (schriftliche Kündigung zwingend erforderlich) im Laufe des Jahres erfolgt grundsätzlich zum 31.12. diesen Jahres und hat spätestens zum 31.12. diesen Jahres zu erfolgen.

T.z.9.

Abteilungen können zur Deckung von Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind dem Mitglied bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

T.z.10.

Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. (Beitragsänderung zum 1.1.2015 in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2015 beschlossen).

T.z.11.

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

TSV Brettach e.V.1936

gez. 1. Vorstand